



Grünliberale Partei Schweiz  
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
Bundesamt für Justiz  
3003 Bern

Per E-Mail an: [egba@bj.admin.ch](mailto:egba@bj.admin.ch)

29. Januar 2021

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: [schweiz@grunliberale.ch](mailto:schweiz@grunliberale.ch)

## **Stellungnahme der Grünliberalen zur Revision der Grundbuchverordnung (AHVN13 im Grundbuch und landesweite Grundstücksuche)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Revision der Grundbuchverordnung (AHVN13 im Grundbuch und landesweite Grundstücksuche) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

### **Allgemeine Beurteilung der Vorlage**

Die Grünliberalen setzen sich für eine rasche und umfassende Digitalisierung der Schweiz ein. Dazu gehört auch ein einfacher und effizienter digitaler Behördenverkehr. Ein wichtiger Baustein sind dabei Personenidentifikatoren. Die Grünliberalen haben sich von Anfang an dafür eingesetzt, dass die AHV-Nummer (AHVN13) von den Behörden zu diesem Zweck eingesetzt werden kann. Entsprechend begrüssen die Grünliberalen die Vorlage, mit der im Grundbuch erfasste Personen künftig mittels AHV-Nummer eindeutig identifiziert werden können. Das führt beispielsweise in Straf- und Konkursverfahren zu Erleichterungen und Verbesserungen bei den zuständigen Behörden.

Weiter sind die Grünliberalen mit der Umsetzung der landesweiten Grundstückssuche einverstanden. Diese erlaubt es den Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben abzuklären, ob und welche Rechte einer bestimmten Person an Grundstücken zustehen. Es erscheint sachgerecht, dass die landesweite Grundstückssuche von einem neu zu schaffenden Grundstücksdienst zentral durch den Bund betrieben werden soll.

### **Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

#### Art. 28 Abs. 1 Bst. f GBV (neu)

Die vorliegende Revision der Grundbuchverordnung (GBV) kann zum Anlass genommen werden, die elektronischen Zugriffsmöglichkeiten der Einrichtungen der beruflichen Vorsorge zu regeln, soweit es die Wohneigentumsförderung nach BVG betrifft. Nach geltendem Recht haben die Pensionskassen auf die Grundbuchdaten nur elektronischen Zugriff, soweit es um das Hypothekengeschäft geht (Art. 28 Abs. 1 Bst. b GBV).

Formulierungsvorschlag: «f. Vorsorgeeinrichtungen, zu den Daten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben in der Wohneigentumsförderung oder zur Sicherung des Vorsorgezwecks gemäss BVG benötigen.»

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrätin Judith Bellaiche und Nationalrat Beat Flach, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen  
Parteipräsident



Ahmet Kut  
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion